

## **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mechow**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 126), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 37) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mechow vom 06.11.2002 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für die hier bezeichneten Straßen und Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage:

- a) Am Brink
- b) Bäker Straße
- c) Dorfstraße

Folgende Straßenteile sind zu reinigen:

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Rinnsteine
- d) die Straßeneinläufe

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal monatlich zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und frei von Schnee und Eis zu halten.  
Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.  
Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen, sie sind bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße gebracht werden.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das normale Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstückbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes zusammenhängende Grundstück, das bebaut und bebaubar ist oder eine sonstige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich mit welcher Frontseite es an einer Straße liegt. Dies gilt auch bei Geländestreifen, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wo jedoch das Grundstück eindeutig der Straße oder dem Fußweg als anliegend zugeordnet werden kann.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Mechow ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mechow, den 06.11.2002

  
Janssen  
(Bürgermeister)

